

Stimmrechtsordnung Landesdrachenboot-Verband Hamburg e.V. (LDBV-HH)

- (1) Die Stimmrechtsordnung des Landesdrachenboot-Verband Hamburg e.V. regelt die Stimmrechte der Mitglieder gemäß § 2 der Satzung. Die Verteilung erfolgt nach objektiven, sachgerechten, den gemeinsamen Interessen der Mitglieder entsprechenden Kriterien.
- (2) Die Verteilung der Stimmen erfolgt nach folgendem Schlüssel:
 - (a) Die Stimmenzahl von Mitgliedsvereinen ergibt sich als Quotient aus ihrer gemeldeten Mitgliederzahl und dem Divisor 25, wobei der Quotient jeweils aufzurunden ist. Die maximal erreichbare Stimmenanzahl pro Verein ist sechs.
 - (b) Mitgliedsverbände erhalten eine Stimme.
 - (c) Mitgliedsinstitutionen erhalten eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder auf Mitgliederversammlungen kann nur von Personen ausgeübt werden, die hierzu eine schriftliche Vollmacht vor der Stimmabgabe vorzulegen hat.
- (4) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Stimmrechtsordnung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.09.2004 sofort in Kraft.

(Stand 17.09.2004)